

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1968

Nummer 58

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 2020 | 5. 11. 1968 | Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo | 352 |
| 2020 | 5. 11. 1968 | Zweites Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen | 358 |
| 2020 | 5. 11. 1968 | Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Freckenhorst, Landkreis Warendorf, in die Stadt Freckenhorst | 367 |
| 2020 | 5. 11. 1968 | Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Oberbruch-Drennen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg | 368 |
| 2020 | 5. 11. 1968 | Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Marienloh, Landkreis Paderborn, in die Stadt Paderborn | 369 |

**Gesetz
zur Neugliederung
des Landkreises Lemgo**

Vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt
Gebietsänderungen**

§ 1

Die Stadt Oerlinghausen und die Gemeinden Helpup — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Lipperreihe werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Oerlinghausen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

(1) Die Gemeinden Asemissen, Bechterdissen, Bexterhagen, Greste, Krentrup — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Leopoldshöhe, Nienhagen — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Schuckenbaum werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Leopoldshöhe.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Helpup die Flurstücke
Gemarkung Helpup
 - Flur 2 Nr. 157, 158, 160, 161, 163 bis 169, 357, 516 und 517,
 - Flur 10 Nr. 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 82 bis 87, 90 bis 93, 100 und 101,
 - Flur 12 Nr. 9 bis 18, 315, 445/halb, 484, 485, 486, 488, 489, 490, 590, 591, 592, 593/halb, 594/halb und 646,
2. aus der Gemeinde Lockhausen die Flurstücke
Gemarkung Lockhausen
 - Flur 6 Nr. 1/halb, 2 bis 6, 9/halb, 10/halb, 14, 17, 18, 21, 24/halb, 46, 47, 51, 52/halb, 53/halb, 78, 79, 84 bis 92, 97 bis 100, 101/halb, 102, 103/halb, 104, 105/halb, 106/halb, 107, 108, 109, 111 und 113,
3. aus der Gemeinde Wülfen-Bexten die Flurstücke
Gemarkung Wülfen-Bexten
 - Flur 4 Nr. 38/halb, 39/halb, 40, 41, 43/halb, 44 bis 53, 54/halb, 97 und 98,
 - Flur 5 Nr. 5, 6, 7, 66 bis 70, 71/halb, 75/halb, 147/halb und 209,
 - Flur 6 Nr. 3/halb, 4, 5/halb, 8 bis 11, 13, 15, 37, 41 bis 44, 46 bis 58, 59/halb, 62 und 63.

§ 3

(1) Die Städte Bad Salzuflen und Schötmar und die Gemeinden Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Grastrupp-Hölsen, Holzhausen, Lockhausen — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Papenhausen, Retzen — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Werl-Aspe, Wülfen-Bexten — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Wüsten — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde trägt den Namen Salzuflen und führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Krentrup die Flurstücke
Gemarkung Krentrup
 - Flur 1 Nr. 1 und 2,
2. aus der Gemeinde Nienhagen die Flurstücke
Gemarkung Nienhagen
 - Flur 1 Nr. 1/halb, 174, 176 bis 183 und 192,
3. aus der Gemeinde Welstorf die Fluren Nr. 1, 5 und 6 der Gemarkung Welstorf.

§ 4

(1) Die Stadt Lemgo — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Brake i. L., Brüntorf, Entrup, Leese, Lieme, Lüerdissen, Matorf, Voßheide, Wahmbeck, Welstorf — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Fluren — und Wiembeck werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde trägt den Namen Lemgo und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bavenhausen das Flurstück
Gemarkung Lüerdissen
 - Flur 1 Nr. 8,
2. aus der Gemeinde Hillentrup die Flurstücke
Gemarkung Hillentrup
 - Flur 1 Nr. 45, 46/halb und 47,
 - Gemarkung Lemgo
 - Flur 11 Nr. 8/halb,
3. aus der Gemeinde Retzen die Flurstücke
Gemarkung Retzen
 - Flur 3 Nr. 16, 18 bis 22, 38 bis 42, 65, 67, 68, 69, 73 und 74,
4. aus der Gemeinde Wendlinghausen die Flurstücke
Gemarkung Wendlinghausen
 - Flur 1 Nr. 1/halb, 2, 3 und 42,
5. aus der Gemeinde Wüsten die Flurstücke
Gemarkung Oberwüsten
 - Flur 5 Nr. 132 bis 135 und 136/halb.

§ 5

(1) Die Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen werden — mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 7 und 8 Abs. 2 genannten Flurstücke — zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Dörentrup.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Lemgo die Flurstücke
Gemarkung Lemgo
 - Flur 12 Nr. 3 bis 31, 34, 35, 36, 38 bis 58, 59/halb, 60 bis 91,
 - Flur 13 Nr. 9 und 10,
 - Flur 57 Nr. 1 bis 18,
2. aus der Gemeinde Alverdissen die Flurstücke
Gemarkung Alverdissen
 - Flur 1 Nr. 133 und 134,
3. aus der Gemeinde Asmissen die Flurstücke
Gemarkung Asmissen
 - Flur 9 Nr. 26 bis 34,
4. aus der Gemeinde Lüdenhausen die Flurstücke
Gemarkung Lüdenhausen
 - Flur 5 Nr. 1, 2 und 3.

§ 6

(1) Die Stadt Barntrup und die Gemeinden Alverdissen — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Selbeck, Sommersell und Sonnenborn werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Barntrup und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bega die Flurstücke
Gemarkung Bega
 - Flur 1 Nr. 29, 30/halb, 31 bis 35,
 - Flur 8 Nr. 3 bis 10, 12 bis 21, 23 bis 27, 29, 31, 33 bis 36,
 - Flur 9 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 15, 17, 18 und 19,
 - Flur 10 Nr. 1 bis 11, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 24, 26 bis 45,
 - Flur 11 Nr. 2, 3, 5, 63, 64, 67, 69 bis 74,
2. aus der Gemeinde Humfeld die Flurstücke
Gemarkung Humfeld
 - Flur 2 Nr. 37/halb und 38,

3. aus der Gemeinde Schönhagen die Flurstücke
Gemarkung Schönhagen
Flur 7 Nr. 24 und 28,
Flur 8 Nr. 4, 5, 6, 16, 17, 18, 20, 23 bis 41, 43 bis 49,
54 bis 62,
Flur 9 Nr. 1 bis 17,
Flur 10 Nr. 1 bis 15, 17, 19, 20, 24/halb, 26 bis 47, 49,
51, 52, 54 bis 71,
Flur 14 Nr. 16 bis 19, 21 bis 24, 26, 27, 37, 38, 39, 40,
47, 48, 49,
Flur 15 Nr. 1 bis 9.

§ 7

(1) Die Gemeinden Asendorf, Bavenhausen — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Bentorf, Brosen, Erder, Heidelbeck — mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Henstorf, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen — mit Ausnahme der in den §§ 5 und 8 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Osterhagen, Stemmen, Talle, Varenholz und Westorf werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kalletal.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Schwelentrup folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Schwelentrup
Flur 9 Nr. 60 und 61.

§ 8

(1) Die Gemeinden Almena, Asmissen — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Bösingfeld, Brem, Göstrup, Kükenbruch, Laßbruch, Meierberg, Nalhof, Rott, Schönhagen — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke — und Silixen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Extortal.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Heidelbeck die Flurstücke
Gemarkung Heidelbeck
Flur 5 Nr. 32,
Flur 6 Nr. 6 bis 9, 26, 27, 29, 30, 32 bis 36, 38 bis 44,
Flur 7 Nr. 11 bis 42,
2. aus der Gemeinde Lüdenhausen die Flurstücke
Gemarkung Lüdenhausen
Flur 5 Nr. 65, 70 bis 86, 94, 95 und 101,
3. aus der Gemeinde Schwelentrup die Flurstücke
Gemarkung Schwelentrup
Flur 9 Nr. 29/3, 33/12 halb, 34/1, 35/0.5, 36/1, 37/1 und 44.

II. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 9

Anlage 1 (1) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Stadt Oerlinghausen werden mit der Maßgabe bestätigt, daß sie sich nicht auf die Gemeinde Kachtenhausen erstrecken.

Anlage 2 (2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Leopoldshöhe werden bestätigt.

Anlage 3 (3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Juni 1968 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Stadt Bad Salzuflen werden bestätigt.

Anlage 4 (4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Stadt Lemgo werden bestätigt.

Anlage 5 a (5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen vom 23. September 1967 wird bestätigt.

Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Dörentrup in Verbindung mit dem abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 23. September 1967 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß in Ziffer 3 nach Satz 1 eingefügt wird:

„Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Dörentrup, im übrigen gilt Ziffer 2 Satz 2 entsprechend.“

(6) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Stadt Barntrup werden bestätigt.

(7) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Kalletal werden bestätigt.

(8) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Lemgo vom 10. Oktober 1967 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Extortal werden bestätigt.

§ 10

(1) Die Amtsbezirke der Amtsmänner in Brake und Schötmar nach der Verordnung zur Sicherung des Landshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 14. Oktober 1931 (LV Band 31 S. 393) und der Dritten Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 30. Januar 1932 (LV Band 31 S. 443) werden aufgelöst.

(2) § 57 erster Halbsatz des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), erhält folgende Fassung:

„Solange im Landkreis Detmold keine Ämter nach der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) eingerichtet sind.“.

§ 11

(1) Die Gemeinden Dörentrup, Kalletal und Lemgo werden dem Amtsgericht Lemgo, die Gemeinden Leopoldshöhe und Oerlinghausen dem Amtsgericht Oerlinghausen, die Gemeinde Bad Salzuflen dem Amtsgericht Bad Salzuflen zugeordnet. Das Amtsgericht Hohenhausen wird aufgehoben.

(2) Die Gemeinde Extortal wird ab 1. Juli 1969 dem Amtsgericht Lemgo zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Alverdissen.

(3) Die Gemeinde Barntrup wird ab 1. Juli 1969 dem Amtsgericht Blomberg zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie mit Ausnahme der Ortsteile Sommersell und Selbeck zum Bezirk des Amtsgerichts Alverdissen, die Ortsteile Sommersell und Selbeck zum Bezirk des Amtsgerichts Lemgo.

(4) Das Amtsgericht Alverdissen wird mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgehoben.

§ 12

Die Wahlzeit der nach der Neugliederung zu wählenden Räte endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen kommunalen Neuwahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) findet insoweit keine Anwendung.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuburger

Anlage 1

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen

Gemeinde Stadt Oerlinghausen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Stadt Oerlinghausen ist Rechtsnachfolgerin der zusammengefügten Gemeinden. Das kommunale Grundbesitztum in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Stadt Oerlinghausen über.
2. Für bestehende Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengefügten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Oerlinghausen.
6. Die Stadt Oerlinghausen ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengefügten Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.
7. Die Gemeinden Helpup, Kachtenhausen *) und Lipperreihe führen ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Oerlinghausen weiter.
8. Die Stadt Oerlinghausen kann durch die Haupsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Haupsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Haupsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Gemeinden Stadt Oerlinghausen, Helpup und Lipperreihe rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Stadt Oerlinghausen weiter.
12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) vgl. § 9 Abs. 1

Anlage 2

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen

Gemeinde Leopoldshöhe

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Gemeinde Leopoldshöhe ist Rechtsnachfolgerin der zusammengefügten Gemeinden. Das kommunale Grundbesitztum in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Gemeinde Leopoldshöhe über.
2. Die Schulverbände „Dörfergemeinschaftsschule Leopoldshöhe“ und „Asemissen-Bechterdissen“ und der „Friedhofszweckverband Asemissen-Bechterdissen-Greste“ werden aufgelöst. Die Gemeinde Leopoldshöhe ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nienhagen und der Gemeinde Bexterhagen über die Durchführung der Müllabfuhr wird aufgehoben. Für die übrigen Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 GKG.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengefügten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Leopoldshöhe.
6. Die Gemeinde Leopoldshöhe ist verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter der zusammengefügten Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen.
7. Die Gemeinden Asemissen, Bechterdissen, Bexterhagen, Greste, Krentrup, Nienhagen und Schuckenbaum führen ihren bisherigen Namen neben dem der Gemeinde Leopoldshöhe weiter. Die Zuordnung der in § 2 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
8. Die Gemeinde Leopoldshöhe kann durch die Haupsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Haupsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Haupsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden und Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Gemeinden Bexterhagen, Greste, Krentrup, Leopoldshöhe und Schuckenbaum rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde Leopoldshöhe weiter.
12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen

Stadt Bad Salzuflen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Stadt Bad Salzuflen ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden. Das kommunale Grundbesitz in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Stadt Bad Salzuflen über.
2. Für die Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 GKG.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Bad Salzuflen.
6. Die Stadt Bad Salzuflen ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.
7. Die Stadt Schötmar und die Gemeinden Biemsen-Ahmsen, Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Holzhäusen, Lockhausen, Papenhausen, Retzen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten und Wüsten führen ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Bad Salzuflen weiter.
8. Die Stadt Bad Salzuflen kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Zuordnung der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Hauptsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden und Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Städten und Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Stadt Bad Salzuflen weiter.
12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 4**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen

Stadt Lemgo

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Stadt Lemgo ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden. Das kommunale Grundbesitz in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Stadt Lemgo über.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft „Brake-Wiembeck“ und der Abwasserverband „Begatal“ werden aufgelöst. Für die übrigen Zweckverbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 GKG.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Lemgo.
6. Die Stadt Lemgo ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.
7. Die Gemeinden Brake i. L., Brüntrup, Entrup, Leese, Lieme, Lüerdissen, Matorf, Voßheide, Wahmbeck, Welstorf und Wiembeck führen ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Lemgo weiter. Die Zuordnung der in § 5 *) des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
8. Die Stadt Lemgo kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Hauptsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden und Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Stadt Lemgo weiter.
12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 4 Abs. 2

Anlage 5 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Bega vom 22. 9. 1967
 der Gemeinde Hillentrup vom 15. 9. 1967
 der Gemeinde Humfeld vom 12. 9. 1967
 der Gemeinde Schwelentrup vom 21. 9. 1967
 der Gemeinde Wendlinghausen vom 18. 9. 1967

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zwischen den Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2**Name der Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Dörentrup“.

(2) Die Ortschaften der Gemeinde Dörentrup, die bisher die Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen bildeten, führen neben dem Namen der Gemeinde Dörentrup ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

(3) Das Verwaltungszentrum soll im Raum Farmbeck errichtet werden. In der Zeit, in der auf Angleichung der Realsteuerhebesätze verzichtet wird, sollen wesentliche Aufwendungen zur Schaffung eines neuen Verwaltungsgebäudes unterbleiben. Es sollen auch keine wesentlichen baulichen Veränderungen an dem Verwaltungsgebäude in Hillentrup-Dörentrup vorgenommen werden.

(4) Für das Gebiet der Gemeinde Dörentrup ist unverzüglich ein Flächennutzungsplan erstellen zu lassen, der auch ein Baugebiet im Raum Farmbeck vorsehen soll.

§ 3**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Dörentrup ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unbeschadet des § 4 (2) nicht statt.

(2) Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Rechnungsjahre unverändert fort.

Die Mehreinnahme, die sich aus den für den Ortsteil Hillentrup geltenden höheren Hebesätzen ergibt, bleibt im gleichen Zeitraum zusätzlich verfügbar für im Interesse der Ortschaft Hillentrup liegende Aufgaben.

(3) Die Gemeinde Dörentrup ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihre Dienste zu übernehmen.

(4) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als voll einsatzfähige Löschgruppen bestehen.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufent-

haltes in den bisherigen Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Dörentrup angerechnet wird.

§ 6**Ortsrecht**

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Von den bisherigen Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup und Wendlinghausen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung als Ortsrecht der neuen Gemeinde Dörentrup weiter.

(3) Für die Wasserversorgungsanlagen der neuen Ortschaften Bega und Humfeld bleiben vorläufig die Satzungen und Gebührenordnungen zu den Satzungen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — Öffentliche Wasserversorgung — in der zur Zeit gültigen Fassung weiter in Kraft.

Für diese Wasserversorgungsanlagen (Wasserwerke) sind getrennte Bilanzen zu erstellen.

§ 7**Weitergeltung der Haushaltssatzung**

(1) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 6 dieses Vertrages bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des dann laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

(2) Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die neue Wahl der Gemeindevertretung folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

§ 8**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Dörentrup / Bega / Humfeld / Schwelentrup / Wendlinghausen, den 23. September 1967

Anlage 5 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Dörentrup in Verbindung mit dem abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 23. September 1967

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die in § 6 *) des Gesetzes näher bezeichneten Flurstücke der Stadt Lemgo und der Gemeinden Alverdissen, Asmissen und Lüdenhausen werden in die neue Gemeinde Dörentrup eingegliedert.
2. Das kommunale Grundbesitz in den eingegliederten Gebietsteilen geht unentgeltlich auf die Gemeinde Dörentrup über. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
3. Der Abwasserverband „Begatal“ wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Dörentrup, im übrigen gilt Ziffer 2 Satz 2 entsprechend. Für die übrigen Verbände ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde Dörentrup.
5. Für die in die Gemeinde Dörentrup eingegliederten Gebietsteile bleibt das bisher geltende Ortsrecht bis zur Schaffung neuen Ortsrechts in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
6. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 5 Abs. 2

**) vgl. § 9 Abs. 5 Satz 2

aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Stadt Barntrup weiter.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) jetzt § 6 Abs. 2

Anlage 6

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen

Stadt Barntrup

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Stadt Barntrup ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden. Das kommunale Grund- eigentum in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Stadt Barntrup über.
2. Die Verwaltungsgemeinschaften „Barntrup-Selbeck“, „Barntrup-Sommersell“ und „Barntrup-Sonneborn“ werden aufgelöst. Für den Schulverband „Bega-Sommersell“ und „Pestalozzischule Extertal“ ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Barntrup.
6. Die Stadt Barntrup ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.
7. Die Gemeinden Alverdissen, Selbeck, Sommersell und Sonneborn führen ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Barntrup weiter. Die Zuordnung der in § 7*) des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
8. Die Stadt Barntrup kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Hauptsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden und Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Gemeinden Alverdissen, Barntrup, Sommersell und Sonneborn rechtsverbindlich

Anlage 7

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Kalletal

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Gemeinde Kalletal ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden. Das kommunale Grund- eigentum in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Gemeinde Kalletal über.
2. Die Schulverbände „Bavenhausen-Henstorf“, „Hohenhausen-Brosen“, „August-Dreves-Schule Hohenhausen“, „Fröbelschule Kalletal“, „Lüdenhausen-Henstorf“ und „Talle-Osterhagen“ werden aufgelöst. Die Gemeinde Kalletal ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kalletal.
6. Die Gemeinde Kalletal ist verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen.
7. Die Gemeinden Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Brosen, Erder, Heidelbeck, Henstorf, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen, Osterhagen, Stemmen, Talle, Varenholz und Westorf führen ihren bisherigen Namen neben dem der Gemeinde Kalletal weiter. Die Zuordnung der in § 8*) des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
8. Die Gemeinde Kalletal kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Hauptsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden und Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Gemeinden Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Erder, Heidelbeck, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen, Stemmen und Westorf rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung als Ortsrecht der neuen Gemeinde Kalletal weiter.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ jetzt § 7 Abs. 2

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landkreises Lemgo in Brake i. L. über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen

Gemeinde Extertal

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Gemeinde Extertal ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden. Das kommunale Grundeigentum in den Gebieten, die durch die Gebietsänderung betroffen sind, geht unentgeltlich auf die Gemeinde Extertal über.
2. Die Schulverbände „Realschule Extertal“, „Silixen-Lassbruch-Kükenbruch“, „Bösingfeld-Schönhagen“, „Almena-Nalhof“, „Dörfergemeinschaftsschule Almena“ und der Zweckverband „Freibad Lassbruch“ werden aufgelöst. Die Gemeinde Extertal ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
Für den Schulverband „Pestalozzischule Extertal“ ergibt sich die Rechtsnachfolge aus § 21 GkG.
3. Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.
4. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Rechnungsjahre unverändert bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Extertal.
6. Die Gemeinde Extertal ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.
7. Die Gemeinden Almena, Asmissen, Bösingfeld, Bremke, Göstrup, Kükenbruch, Lassbruch, Meierberg, Nalhof, Rott, Schönhagen und Silixen führen ihren bisherigen Namen neben dem der Gemeinde Extertal weiter. Die Zuordnung der in § 9¹⁾ des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Gemeinderat.
8. Die Gemeinde Extertal kann durch die Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt werden. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in der Hauptsatzung festzulegen.
9. Die Änderung der Bestimmungen der Hauptsatzung über die Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
10. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden und Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
11. Von den bisherigen Gemeinden Asmissen, Bösingfeld, Lassbruch, Nalhof und Silixen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen als Ortsrecht der neuen Gemeinde Extertal weiter.

Anlage 8

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Brake, den 10. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ jetzt § 8 Abs. 2

— GV. NW. 1968 S. 352.

2020

**Zweites Gesetz
zur Neugliederung
des Landkreises Siegen**

Vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt
Gebietsänderungen**

§ 1

(1) Die Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kreuztal, Krumbach, Kredenbach (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke), Littfeld und Osthelden (Amt Ferndorf) und die Gemeinden Mittelhees und Oberhees (Amt Freudenberg) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kreuztal und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Dahlbruch (Amt Keppel) eingegliedert die Flurstücke Gemarkung Dahlbruch

Flur 5 Nr. 110, 111, 112, 115, 288, 289, 290 und 361.

(3) Das Amt Ferndorf wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kreuztal.

§ 2

(1) Die amtsfreie Stadt Hilchenbach und die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch (mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke), Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald (Amt Keppel) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hilchenbach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Kredenbach (Amt Ferndorf) eingegliedert die Flurstücke Gemarkung Kredenbach

Flur 1 Nr. 7, 8, 13 bis 17, 22 bis 35, 38 bis 55, 59, 62 bis 72, 74 bis 79, 83 bis 100, 102, 103, 147, 152 bis 163, 168, 169, 175, 180 und 183.

Flur 4 Nr. 108, 133 bis 136 und 161.

(3) Das Amt Keppel wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hilchenbach.

§ 3

(1) Die Gemeinden Aichen, Bottenberg, Bühl, Büschegrund, Dirlenbach, die Stadt Freudenberg, die Gemeinden Heisberg, Hohenhain, Lindenber, Mausbach, Niedereheuslingen, Niederholzkla, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzkla und Plittershagen (Amt Freudenberg) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Freudenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Freudenberg wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Freudenberg.

§ 4

(1) Die Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Ekmannshausen, Eschenbach, Frolinhausen, Crissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteidien, Nauholz, Nenkersdorf, Nie-

dernetphen, Obernau, Obernetphen, Olgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach (Amt Netphen) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Netphen.

(2) Das Amt Netphen wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Netphen.

§ 5

(1) Die Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf und Rudersdorf (Amt Netphen) und die Gemeinden Niederdielen, Oberdielen, Obersdorf (mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Flurstücke), Rinsdorf, Wilden, Wilgersdorf und Wilnsdorf (Amt Wilnsdorf) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wilnsdorf.

(2) Die bisher zur Gemeinde Obersdorf gehörenden Flurstücke Gemarkung Siegen Flur 41 Nr. 96 bis 129, 131, 132, 143, 144, 175 bis 220, 337 bis 341 werden in die Stadt Siegen eingegliedert.

(3) Das Amt Wilnsdorf wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wilnsdorf.

§ 6

(1) Die Gemeinden Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach und Würgendorf (Amt Burbach) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Burbach.

(2) Das Amt Burbach wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Burbach.

§ 7

Die Gemeinden Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Struthütten, Wiederstein und Zeppenfeld (Amt Burbach) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Neunkirchen.

§ 8

Die Gemeinde Meiswinkel (Amt Freudenberg) wird in die Stadt Hüttental eingegliedert.

§ 9

Die Gemeinde Feuersbach (Amt Netphen) wird in die Stadt Siegen eingegliedert.

II. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 10

Anlage 1 (1) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. August 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld, Mittelhees, Oberhees und Osthelden zu einer neuen Stadt Kreuztal werden — unbeschadet der Eingliederung der in § 2 Abs. 2 genannten Flurstücke in die Stadt Hilchenbach — bestätigt.

Anlage 2 (2) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. August 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald des Amtes Keppe und der amtsfreien Stadt Hilchenbach zu einer neuen Stadt Hilchenbach und der Eingliederung des Wohnsiedlungsbereichs Neu-Lohe der Gemeinde Kredenbach in den Bezirk Dahlbruch der Stadt Hilchenbach werden — unbeschadet der Eingliederung der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke in die Stadt Kreuztal — bestätigt.

Anlage 3 (3) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. August 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Aichen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, Heisberg, Hohenhain,

Lindenberg, Mausbach, Niederheuslingen, Niederholzklaau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzklaau, Plittershagen und der Stadt Freudenberg zu einer neuen Stadt Freudenberg werden bestätigt.

(4) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. August 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nennkersdorf, Niedernetphen, Obernau, Obernetphen, Olgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach zu einer neuen Gemeinde Netphen werden bestätigt.

(5) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. August 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdielen, Oberdielen, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden, Wilgersdorf, Wilnsdorf und Obersdorf zu einer neuen Gemeinde Wilnsdorf werden — unbeschadet der Eingliederung der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke in die Stadt Siegen — bestätigt.

(6) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 25. September 1968 über die Einzelheiten 1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach und Würgendorf zu einer neuen Gemeinde Burbach,
2. des Zusammenschlusses der Gemeinden Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Struthütten, Wiederstein und Zeppenfeld zu einer neuen Gemeinde Neunkirchen,
3. der Auflösung des Amtes Burbach werden bestätigt.

(7) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Meiswinkel und der Stadt Hüttental vom 7./12. Juni 1968 wird bestätigt.

(8) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30. August 1968 über die Einzelheiten der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Feuersbach in die Stadt Siegen und über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Siegen und der Gemeinde Obersdorf werden bestätigt.

§ 11

(1) Die Gemeinden Burbach und Neunkirchen bilden einen Sparkassenzweckverband.

(2) Der Sparkassenzweckverband ist Rechtsnachfolger des Amtes Burbach als Gewährträger der Amtssparkasse Burbach.

(3) Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln. Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Sparkassengesetzes und der Verbandssatzung.

(4) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Satzung erlassen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung erlassen. Vor der Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

§ 12

Die Gemeinden Burbach und Neunkirchen werden dem Amtsgericht Burbach, die Gemeinde Hilchenbach sowie die Ortsteile Ferndorf, Kredenbach und Kreuztal der Gemeinde Kreuztal werden dem Amtsgericht Hilchenbach, die Gemeinde Freudenberg, Netphen und Wilnsdorf sowie die Gemeinde Kreuztal mit Ausnahme der Ortsteile Ferndorf, Kredenbach und Kreuztal werden dem Amtsgericht Siegen zugeordnet.

§ 13

Die Wahlzeit der nach der Neugliederung zu wählenden Räte endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen kommunalen Neu-

wahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) findet insoweit keine Anwendung.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

Anlage 1 Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg

über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld, Mittelhees, Oberhees und Osthelden zu einer neuen Stadt Kreuztal

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld, Mittelhees, Oberhees und Osthelden schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen. Die neue Gemeinde Kreuztal ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Ferndorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 2

Die Übernahme der Beamten des Amtes Ferndorf regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ferndorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3

Die Schulverbände Eichen (kath.), Kreuztal (kath.), Osthelden/Mittelhees (ev.), Littfeld (ev.) und der Klärwerkszweckverband Kreuztal werden aufgelöst.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für 5 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange im Gebiet der neuen Gemeinde die alten Realsteuerhebesätze weitergehalten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht der aufgelösten Ämter Ferndorf und Freudenberg — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehörden gesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Kreuztal in Kraft.

§ 6

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Die bisherigen Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld, Mittelhees, Oberhees und Osthelden werden Bezirke der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Bezirks weiter.

Die Bezeichnung Bockenbach und Stendenbach als Teile der bisherigen Gemeinde Eichen sowie die Bezeichnung Junkernhees als Teil der bisherigen Gemeinde Osthelden bleiben erhalten.

Die aus den Gemeinden Kredenbach, Krombach und Osthelden gebildeten Bezirke der neuen Gemeinde Kreuztal erhalten für die Dauer der laufenden allgemeinen und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Bezirksvorsteher. Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden Burgholdinghausen/Littfeld und Mittelhees/Oberhees gebildeten Bezirke je einen gemeinsamen Bezirksvorsteher. Die Bezirksvorsteher werden vom Rat der neuen Gemeinde Kreuztal für die Dauer einer Restwahlperiode oder Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet des Bezirks, für den sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Gemeinde Kreuztal angehören oder angehören können.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Kreuztal.

§ 9

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Bezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 2 Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg

über die Einzelheiten

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vorm-

wald des Amtes Keppel und der amtsfreien Stadt Hilchenbach zu einer neuen Stadt Hilchenbach

2. der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Wohnsiedlungsbereiches Neu-Lohe der Gemeinde Kredenbach in den Bezirk Dahlbruch der Stadt Hilchenbach

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald des Amtes Keppel und die amtsfreie Stadt Hilchenbach schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde unter dem Namen „Stadt Hilchenbach“ zusammen.

Der im Gesetz näher bezeichnete Wohnsiedlungsbereich Neu-Lohe gehört zum Bezirk Dahlbruch der Stadt Hilchenbach.

§ 2

Die neue Stadt Hilchenbach ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Keppel, der zum Amt Keppel gehörenden Gemeinden und der amtsfreien Stadt Hilchenbach.

§ 3

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Hilchenbach und des Amtes Keppel und die Schulverbände Helberhausen und Ochelhausen-Ruckersfeld werden aufgelöst. Die Stadt Hilchenbach ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

Die Übernahme der Beamten des Amtes Keppel, der amtsfreien Stadt Hilchenbach und des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Hilchenbach und des Amtes Keppel regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Keppel, der zum Amt Keppel gehörenden Gemeinden und der amtsfreien Stadt Hilchenbach werden von der Stadt Hilchenbach übernommen.

§ 5

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und in dem Wohnsiedlungsbereich Neu-Lohe geltende Ortsrecht und das Recht der aufgelösten Ämter Keppel und Ferdinand — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes der Stadt Hilchenbach, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, bestehen.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden und in dem Wohnsiedlungsbereich Neu-Lohe rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Hilchenbach in Kraft.

§ 6

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kredenbach im Wohnsiedlungsbereich Neu-Lohe geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Hilchenbach über, soweit es bei Inkrafttreten der Eingliederung im Gebiet der neuen Gemeinde liegt.

Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlos-

senen Gemeinden und im Wohnsiedlungsbereich Neu-Lohe auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Stadt Hilchenbach angerechnet.

§ 8

Die bisherigen Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Hilchenbach, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald werden Bezirke der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der Stadt Hilchenbach ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

§ 9

Die aus den Gemeinden Grund, Lützel, Müsen, Ochelhausen und Ruckersfeld gebildeten Bezirke der neuen Stadt Hilchenbach erhalten für die Dauer der laufenden allgemeinen und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Bezirksvorsteher. Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden Helberhausen und Oberndorf gebildeten Bezirke einen gemeinsamen Ortsvorsteher.

Die Bezirksvorsteher werden vom Rat der neuen Stadt Hilchenbach für die Dauer einer Restwahlperiode oder Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet des Bezirks, für den sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Hilchenbach angehören oder angehören können.

Die weiteren Einzelheiten bestimmt die Hauptsatzung der neuen Stadt Hilchenbach.

§ 10

Die neue Stadt Hilchenbach ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden und dem Wohnsiedlungsbereich Neu-Lohe entsprechenden Bezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 3 Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg

über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, Heisberg, Hohenhain, Lindenbergh, Mausbach, Niederheuslingen, Niederholzkau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzkau, Plittershagen und der Stadt Freudenberg zu einer neuen Stadt Freudenberg

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, Heisberg, Hohenhain, Lindenbergh, Mausbach, Niederheuslingen, Niederholzkau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzkau, Plittershagen und die Stadt Freudenberg werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen „Stadt Freudenberg“ zusammengeschlossen.

Die Stadt Freudenberg ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Freudenberg und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 2

Die Übernahme der Beamten des Amtes Freudenberg und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Arbeiter und Angestellten des Amtes Freudenberg und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der Stadt Freudenberg zu übernehmen.

§ 3

Die Schulverbände Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen und Oberholzkau werden aufgelöst. Die Stadt Freudenberg ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Freudenberg — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts der Stadt Freudenberg, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Freudenberg in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehöldengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für 5 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange im Gebiet der neuen Gemeinde die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 6

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Stadt Freudenberg weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertreibbar ist.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Die bisherigen Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, Heisberg, Hohenhain, Lindenber, Mausbach, Niederheuslingen, Niederholzkau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen, Oberholzkau, Plittershagen und Freudenberg werden Bezirke der neuen Gemeinde. Mit Ausnahme der Stadt Freudenberg führen sie neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Bezirks weiter.

§ 9

Die aus den Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Heisberg, Hohenhain, Lindenber, Mausbach, Niederholzkau, Oberfischbach, Oberholzkau und Plittershagen gebildeten Bezirke der neuen Gemeinde Stadt Freudenberg erhalten für die Dauer der laufenden allgemeinen und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Bezirksvorsteher. Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden Dirlenbach/Niederndorf und Niederheuslingen/Oberheuslingen gebildeten Bezirke je einen gemeinsamen Bezirksvorsteher.

Die Bezirksvorsteher werden vom Rat der neuen Stadt Freudenberg für die Dauer einer Restwahlperiode oder Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet des Bezirks, für den sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Freudenberg angehören oder angehören können.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Stadt Freudenberg.

§ 10

Die neue Stadt Freudenberg ist verpflichtet, die Bezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und ausgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 4

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg**

über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nenkendorf, Niedernetphen, Obernau, Obernetphen, Oelgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach zu einer neuen Gemeinde Netphen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SCV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SCV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SCV. NW. 2021), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nenkendorf, Niedernetphen, Obernau, Obernetphen, Oelgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen „Gemeinde Netphen“ zusammengeschlossen.

Die Gemeinde Netphen ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Netphen und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke der neuen Gemeinde Netphen.

Niedernetphen und Obernetphen bilden jedoch zusammen einen Bezirk.

§ 2

Die Schulverbände Afholderbach-Sohlbach-Brauersdorf, Obernau-Nauholz, Grissenbach-Nenkendorf, Hainchen-Irmgarteichen, Netphen-Oelgershausen, Salchendorf-Helgersdorf der Gemeinde Netphen werden aufgelöst.

Der Zweckverband für Kanalisation und Klärwerke Netphen wird aufgelöst.

Die Gemeinde Netphen ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 3

Die Übernahme der Beamten des Amtes Netphen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Netphen wird nach den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten geregelt.

Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden und der aufgelösten Schul- und Zweckverbände werden von der Gemeinde Netphen übernommen.

§ 4

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für 5 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange im Gebiet der neuen Gemeinde die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des aufgelösten Amtes Netphen gehen insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Netphen über, als sie für Einrichtungen des Amtes verwendet wurden, die im Gebiet der neuen Gemeinde stationiert sind.

§ 6

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht des aufgelösten Amtes Netphen — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Gemeinde Netphen in Kraft.

§ 7

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertreibbar ist.

§ 8

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 9

Die Bezirke der neuen Gemeinde führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Bezirks weiter.

Der aus den früheren Gemeinden Niedernetphen und Obernetphen gebildete Bezirk erhält den Namen Netphen.

§ 10

Die aus den Gemeinden Affholderbach, Belsenbach, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nenkersdorf, Oelgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach gebildeten Bezirke der neuen Gemeinde Netphen erhalten für die Dauer der laufenden allgemeinen und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Bezirksvorsteher.

Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden Brauersdorf, Nauholz und Obernau gebildeten Bezirke einen gemeinsamen Bezirksvorsteher.

Die Bezirksvorsteher werden vom Rat der neuen Gemeinde Netphen für die Dauer einer Restwahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiete des Bezirks, für den sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Gemeinde Netphen angehören oder angehören können.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Netphen.

§ 11

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Bezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgestellte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 5

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg

über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdieflen, Oberdieflen, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden, Wilgersdorf, Wilnsdorf und Obersdorf zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wilnsdorf

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gemeinden Niederdieflen, Oberdieflen, Rinsdorf, Wilden, Wilgersdorf, Wilnsdorf und Obersdorf (mit Ausnahme der Flurstücke, Gemarkung Siegen, Flur 41, Flurstücke 96 bis 129, 131, 132, 143, 144, 175 bis 220, 337 bis 341) des Amtes Wilnsdorf und die Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf und Rudersdorf des Amtes Netphen werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen „Gemeinde Wilnsdorf“ zusammengeschlossen.

Die neue Gemeinde Wilnsdorf ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Wilnsdorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 2

Die Übernahme der Beamten des Amtes Wilnsdorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmen gesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Wilnsdorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3

Die Gemeinde Wilnsdorf tritt in den Abwasserverband Hellerthal an Stelle der bisherigen Gemeinde Wilden als Verbandsmitglied ein.

Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Eiserfeld und des Amtes Wilnsdorf, des Schulverbandes Realschule Netphen und des Wasserbeschaffungsverbandes „Johanland“, richten sich nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung vom 25. 2. 1964 (SGV. NW. 202).

§ 4

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für 3 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des aufgelösten Amtes Netphen, die bisher im Bereich der früheren Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf und Rudersdorf benutzt wurden, gehen unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Wilnsdorf über.

§ 6

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht der aufgelösten Amtes Wilnsdorf und Netphen — soweit es nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Gemeinde Netphen in Kraft.

§ 7

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Die bisherigen Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdielen, Oberdielen, Obersdorf, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden, Wilgersdorf und Wilnsdorf werden Bezirke der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Bezirkes weiter.

§ 9

Die aus den Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdielen, Oberdielen, Obersdorf, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden und Wilgersdorf gebildeten Bezirke der neuen Gemeinde Wilnsdorf erhalten für die Dauer der laufenden allgemeinen und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Bezirksvorsteher.

Die Bezirksvorsteher werden vom Rat der neuen Gemeinde Wilnsdorf für die Dauer einer Restwahlperiode oder Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet des Bezirks, für den sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Gemeinde Wilnsdorf angehören oder angehören können.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Wilnsdorf.

§ 10

Die neue Gemeinde Wilnsdorf ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Bezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevorstellungen festgestellte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sfern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 6

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten**

1. des Zusammenschlusses der Gemeinden Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach und Würgendorf zu einer neuen Gemeinde Burbach
2. des Zusammenschlusses der Gemeinden Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Struthütten, Wiederstein und Zeppenfeld zu einer neuen Gemeinde Neunkirchen
3. der Auflösung des Amtes Burbach

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021), wird bestimmt:

§ 1

Die Übernahme der Beamten des Amtes Burbach durch die neuen Gemeinden Burbach und Neunkirchen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Burbach gilt diese Regelung entsprechend.

Die neuen Gemeinden übernehmen jeweils die Angestellten und Arbeiter derjenigen früheren Gemeinden, deren Rechtsnachfolger sie sind.

§ 2

Der Gemeindereviersförsterverband Hickengrund wird aufgelöst. Aufgaben und Personal werden von der neuen Gemeinde Burbach übernommen.

Der Planungsverband „Holzhausen-Niederdresselndorf“, der Erste Planungsverband im Freien Grund „Am Rasberg“, der Planungsverband der Hickengrundstraße, der Schulverband Dresselndorf und der Schulverband Wiederstein-Zeppenfeld werden aufgelöst.

Für den Schulverband der Realschulen des Freien Grundes gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 i. d. F. vom 25. Februar 1964 (SGV. NW. 202).

§ 3

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Burbach — soweit letzteres nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der Gemeinden Burbach und Neunkirchen, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Gebietsänderung, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden, dem Planungsverband „Holzhausen-Niederdresselndorf“ und vom Ersten Planungsverband im Freien Grund „Am Rasberg“ sowie vom Planungsverband Hickengrundstraße rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neuen Gemeinden unbefristet in Kraft.

§ 4

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für 5 Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

Solange im Gebiet der neuen Gemeinde die alten Realsteuerhebesätze weitergeltend, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes der neuen Gemeinden weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 6

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den neuen Gemeinden ange rechnet.

§ 7

Die bisherigen Gemeinden Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach und Würgendorf werden Bezirke der neuen Gemeinde Burbach.

Die bisherigen Gemeinden Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Struthütten, Wiederstein und Zeppenfeld werden Bezirke der neuen Gemeinde Neunkirchen.

Die Bezirke führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Bezirks weiter.

§ 8

Die aus den früheren Gemeinden Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln und Würgendorf gebildeten Bezirke der neuen Gemeinde Burbach

und die aus den Gemeinden Struthütten und Wiederstein gebildeten Bezirke der neuen Gemeinde Neunkirchen erhalten für die Dauer der laufenden allgemeinen und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Bezirksvorsteher. Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden Niederdresselndorf und Oberdresselndorf gebildeten Bezirke einen gemeinsamen Bezirksvorsteher. Die Bezirksvorsteher werden vom Rat ihrer neuen Gemeinde für die Dauer einer Restwahlperiode oder Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet des Bezirks, für den sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat ihrer neuen Gemeinde angehören können.

Die weiteren Einzelheiten bestimmen die Hauptsat zungen der neuen Gemeinden Burbach und Neunkirchen.

§ 9

Die neuen Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

§ 10

1. Die Trägerschaft der Amtssonderschule geht auf die neue Gemeinde Burbach als Rechtsnachfolgerin des Amtes über. Zur Regelung der gemeinsamen Benutzung der Sonderschule sowie der Kostenfrage durch die neuen Gemeinden Burbach und Neunkirchen schließen die beiden Gemeinden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab. Nach fruchlosem Ablauf der Frist trifft die Aufsichtsbehörde die erforderliche Regelung nach § 26 GKG.
2. Die Mitgliedschaft des Amtes Burbach beim Zweckverband Verkehrsflughafen Siegerland geht unentgeltlich auf die neue Gemeinde Burbach über.
3. Die Stammeinlage des Amtes Burbach in der Verkehrsflughafen Siegerland GmbH geht unentgeltlich auf die neue Gemeinde Burbach über.
4. Der Geschäftsanteil des Amtes Burbach an der Volksbank Neunkirchen geht unentgeltlich auf die neue Gemeinde Neunkirchen über.

5. Die Stammeinlage des Amtes Burbach in der Kreiswohnungsbau- und Siedlungs-GmbH in Höhe von 80 000,— DM geht anteilmäßig in Höhe von je 40 000,— DM auf die neuen Gemeinden Burbach und Neunkirchen über.

6. Das unbewegliche Vermögen der Amtsteuerwehr geht unentgeltlich in das Eigentum derjenigen neuen Gemeinden über, in deren Gebiet es belegen ist. Das bewegliche Vermögen der Amtsteuerwehr geht unentgeltlich in das Eigentum derjenigen neuen Gemeinden über, in deren Gebiet es stationiert ist.

7. Im Abwasserverband Hellerthal tritt an die Stelle der bisherigen Mitgliedsgemeinden Burbach, Gilsbach, Wahlbach und Würgendorf die neue Gemeinde Burbach, an die Stelle der bisherigen Mitgliedsgemeinden Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Wiederstein, Struthütten und Zeppenfeld die neue Gemeinde Neunkirchen.

Vorbehaltlich der Änderung der Verbandssatzung werden die satzungsgemäß dem Amt Burbach obliegenden Verwaltungsaufgaben von der Gemeinde Burbach weitergeführt.

8. Die Forderungen des Amtes Burbach aus Arbeitgeberdarlehen gehen auf diejenige neue Gemeinde über, die den Darlehensschuldner übernimmt.

Soweit der Darlehensschuldner nach dem Stand vom 31. 12. 1968 nicht oder nicht mehr im Dienste des Amtes steht, geht die Darlehensforderung auf diejenige Gemeinde über, in deren Gebiet das mit dem Darlehen geförderte Bauvorhaben liegt.

9. Die Darlehensrestforderungen des Amtes Burbach an die Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH aus den mit Urkunden vom 1. 11. 1963 in Höhe von 62 300,— DM und 49 200,— DM gewährten Darlehen für die Notunterkünfte in Salchendorf gehen auf die neue Gemeinde Neunkirchen über.

Die Darlehensrestforderungen des Amtes Burbach an die Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH aus den mit Urkunden vom 1. 11. 1963 in Höhe von 62 400,— DM und vom 30. 12. 1963 in Höhe von 20 000,— DM gewährten Darlehen für die Notunterkünfte in Burbach gehen auf die neue Gemeinde Burbach über.

10. Die Rücklagen des Amtes Burbach werden auf die Gemeinden Burbach und Neunkirchen je zur Hälfte übertragen.

11. In die zwischen dem Amt Burbach und der Westf.-Prov. Feuer-Sozietät Münster über die Ostdeutsche Heimatstube abgeschlossenen Versicherungsverträge tritt die neue Gemeinde Neunkirchen ein.

12. In die für das bewegliche Verwaltungsvermögen im einzelnen abgeschlossenen Versicherungsverträge tritt diejenige neue Gemeinde ein, die Eigentümerin des jeweils versicherten Verwaltungsvermögens wird.

13. In die nachstehend aufgeführten mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände — Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln — abgeschlossenen Verträge treten die neuen Gemeinden Burbach und Neunkirchen ein:

- a) Vertrag Nr. 400 296 (Eigenschadensversicherung),
- b) Vertrag Nr. 912 525 (Zusatzversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren),
- c) Vertrag Nr. 500 500 (Versicherung von privaten Mot.-Fahrzeugen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die im gemeindlichen Feuerschutz verwendet werden),
- d) Vertrag Nr. 912 239 (zusätzliche Versicherung der Ratsmitglieder pp. des Amtes Burbach und der amtsangehörigen Gemeinden),
- e) Vertrag Nr. 910 653 (zusätzliche Unfallversicherung für das Reinigungspersonal des gesamten Amtsbezirks).

Die Beitragsverpflichtungen aus diesen Verträgen übernehmen die beiden neuen Gemeinden je zur Hälfte.

14. Die Rechte und Pflichten aus den vom Amt Burbach ausgegebenen Reichsheimstätten gehen auf diejenige neue Gemeinde über, in deren Gebiet die Reichsheimstätte belegen ist.
15. Die Patenschaft des Amtes Burbach über die Ostdeutsche Heimatstube in Salchendorf übernimmt die Gemeinde Neunkirchen.
16. Das Eigentum an folgenden Grundstücken des Amtes Burbach:

Burbach Flur 10, Parzelle 167, Fläche 718 qm,
 Burbach Flur 13, Parzelle 196, Fläche 1254 qm,
 Burbach Flur 13, Parzelle 197, Fläche 3489 qm,
 geht unentgeltlich auf die Gemeinde Burbach über.

Im übrigen geht das bewegliche Vermögen des Amtes Burbach je zur Hälfte auf die neuen Gemeinden über.

Arnsberg, den 25. September 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 7
Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgender

Gebietsänderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Meiswinkel wird in die Stadt Hüttental eingegliedert.

§ 2

Ortsrecht

Die von diesem Vertrag betroffenen Gebietsteile bleiben bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Gebietsänderung in Kraft tritt, dem bisher gültigen Ortsrecht unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist unterliegen sie dem Ortsrecht der Stadt Hüttental. § 40 des Ordnungsbördengesetzes bleibt unberührt.

Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Meiswinkel tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

Die von der Gemeinde Meiswinkel rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen der Stadt Hüttental in Kraft.

§ 3

Bürgerrecht

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Meiswinkel auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Stadt Hüttental angerechnet.

§ 4

Fortgeltung der Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die eingegliederte Gemeinde Meiswinkel für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten bis zum 31. Dezember 1973 unverändert fort. Solange in der eingegliederten Gemeinde die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Weiterbestehen als Bezirk

Die Gemeinde Meiswinkel besteht als Bezirk der Stadt Hüttental weiter und führt neben dem Namen der Stadt Hüttental den bisherigen Namen als Namen des Bezirks.

§ 6

Bezirksvorsteher

Der aus der Gemeinde Meiswinkel gebildete Bezirk der Stadt Hüttental erhält für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden einen Bezirksvorsteher. Der Bezirksvorsteher wird vom Rat der Stadt Hüttental für die Dauer einer Restwahlperiode oder Wahlperiode gewählt. Er muß im Gebiet des Bezirks wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Hüttental angehören oder angehören können.

Die Hauptsatzung der Stadt Hüttental bestimmt die Einzelheiten über die Aufgaben des Bezirksvorstehers.

§ 7

Erhaltung örtlicher Einrichtungen

1. Die Stadt Hüttental und die Gemeinde Meiswinkel sind sich darüber einig, daß der Friedhof in der Gemeinde Meiswinkel in den ersten 30 Jahren nach der Eingliederung nicht geschlossen werden darf. Die Stadt Hüttental wird innerhalb von 3 Jahren nach der Eingliederung der Gemeinde Meiswinkel auf dem Friedhof eine Friedhofskapelle für etwa 100 000,- DM errichten. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck einen Betrag von 60 000,- DM im Haushaltspol veranschlagt.
2. Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Meiswinkel muß wegen der Verlegung der Kreisstraße abgebrochen werden. Die Stadt Hüttental wird zum Zeitpunkt des Abbruches des alten Feuerwehrgerätehauses ein neues Feuerwehrgerätehaus (Garage und Unterrichtsraum) errichten.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Meiswinkel, den 7. Juni 1968 Hüttental, den 12. Juni 1968

Anlage 8

Bestimmungen

**des Regierungspräsidenten in Arnsberg
 Über die Einzelheiten der Eingliederung der
 amtsangehörigen Gemeinde Feuersbach (Amt Netphen)
 in die Stadt Siegen**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

§ 1

Die Gemeinde Feuersbach wird in die Stadt Siegen eingegliedert.

Die Stadt Siegen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Feuersbach.

§ 2

Die Arbeiter der Gemeinde Feuersbach werden von der Stadt Siegen übernommen.

§ 3

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des aufgelösten Amtes Netphen, die bisher im Bereich der Gemeinde Feuersbach benutzt wurden, gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Siegen über.

§ 4

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Feuersbach für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten für fünf weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in dem neugegliederten Gebiet die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Soweit für das Gebiet der Gemeinde Feuersbach rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Siegen in Kraft.

Mit der Wirksamkeit der Eingliederung treten die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Feuersbach außer Kraft. Vom gleichen Tage gelten im Eingliederungsgebiet die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung der Stadt Siegen.

Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Feuersbach und das Recht des Amtes Netphen — soweit es nicht gegenstandslos wird — tritt 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Siegen auch im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Feuersbach.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Die bisherige Gemeinde Feuersbach wird Ortsteil der Stadt Siegen und führt neben dem Namen der Stadt Siegen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

Für das Gebiet der früheren Gemeinde Feuersbach ist gemäß § 13 der Gemeindeordnung zusammen mit den bestehenden Ortsteilen Breitenbach, Bürbach und Volnsberg ein gemeinsamer Stadtbezirk mit einem Bezirksausschuß zu bilden.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Stadt Siegen. Die Ziffern 13 und 14 der Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Siegen in den Landkreis Siegen und der Gemeinden Breitenbach, Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Volnsberg in die Stadt Siegen (GV. NW. 1966 S. 271/SGV. NW. 2020) sind zu beachten.

§ 7

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der früheren Gemeinde Feuersbach gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Siegen.

§ 8

Die Stadt Siegen ist verpflichtet, den Stadtbezirk Feuersbach so zu fördern, daß er in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

Anlage 9

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der
Stadt Siegen und der Gemeinde Obersdorf**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aus der Gemeinde Obersdorf werden nachstehende Grundstücke in die Stadt Siegen eingegliedert:

Gemarkung Siegen, Flur 41, Flurstücke 96 bis 129, 131, 132, 143, 144, 175 bis 220, 337 bis 341.

§ 2

Die Stadt Siegen wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Obersdorf.

§ 3

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Siegen und der Gemeinde Obersdorf findet nicht statt.

§ 4

Von der Gemeinde Obersdorf für das Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Siegen in Kraft.

§ 5

Vom Tage der Eingliederung gilt das Ortsrecht der Stadt Siegen.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Siegen.

Arnsberg, den 30. August 1968

Der Regierungspräsident

— GV. NW. 1968 S. 358.

2020

Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Freckenhorst, Landkreis Warendorf, in die Stadt Freckenhorst

Vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Kirchspiel Freckenhorst wird in die Stadt Freckenhorst, Landkreis Warendorf, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Freckenhorst und der Gemeinde Kirchspiel Freckenhorst vom 11. Dezember 1967 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 2 Buchstabe b entfällt und der Bauernschaftsausschuß (§ 2 Buchstabe c des Vertrages) nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Freckenhorst mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden kann.

Anlage

§ 2

(1) Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Freckenhorst wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Die Wahlzeit des nach der Gebietsänderung neu zu wählenden Rates der Stadt Freckenhorst endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen kommunalen Neuwahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister
Wertz

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) haben die Gemeinden

1. Freckenhorst-Kirchspiel durch Ratsbeschuß vom 28. November 1967
2. Freckenhorst-Stadt durch Ratsbeschuß vom 8. Dezember 1967

sich mit der Eingliederung der Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel in die Gemeinde Freckenhorst-Stadt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Kommunalneuwahlen 1969 einverstanden erklärt.

Zur Durchführung dieser Eingliederung wird folgendes vereinbart:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel wird in die Gemeinde Freckenhorst-Stadt eingegliedert. Der Schulverband Freckenhorst wird aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel und des aufgelösten Schulverbandes Freckenhorst wird die Gemeinde Freckenhorst-Stadt. Diese führt zukünftig die Bezeichnung Stadt Freckenhorst.

§ 2

Auseinandersetzung

a) Wegeunterhaltung:

Die Stadt Freckenhorst ist verpflichtet, die Gemeindewege stets so in Ordnung zu halten, so wie das bisher von der eingegliederten Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel geschehen ist. Entsprechende Haushaltsmittel sind jährlich bereitzustellen.

b) Zuschüsse an den Wasser- und Bodenverband:

Die Stadt Freckenhorst ist verpflichtet, dem Wasser- und Bodenverband Freckenhorst jährlich einen Zuschuß aus den laufenden Haushaltsmitteln zu gewähren, so wie das bislang seitens der eingegliederten Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel auch geschehen ist. Der Zuschuß muß mindestens in Höhe des Betrages gezahlt werden, der durch Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer über den Landesdurchschnitts-Satz als gemeindliche Steuer mehr aufkommt.

c) Bildung eines Bauernschaftsausschusses:

Die Stadt Freckenhorst hat einen Bauernschaftsausschuß zu wählen, dem die Wahrnehmung der besonderen Belange — insbesondere die nach Absatz a) und b) — der Bauernschaften obliegt. Die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses muß in den Bauernschaften wohnen. Die Mitglieder aus den Bauernschaften brauchen nicht dem Rat anzugehören.

§ 3

Ortsrecht

Das in der Stadt Freckenhorst geltende Ortsrecht gilt vom Tage der Eingliederung an auch für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel.

Gleichzeitig tritt das Ortsrecht von Freckenhorst-Kirchspiel außer Kraft.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Freckenhorst-Kirchspiel gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Freckenhorst.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Freckenhorst, den 11. Dezember 1967

— GV. NW. 1968 S. 367.

Anlage

2020

Gesetz

über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Oberbruch-Dremmen, Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Oberbruch, Dremmen, Porselen und Horst, Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Oberbruch-Dremmen.

(2) Das Amt Oberbruch-Dremmen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Oberbruch-Dremmen.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Oberbruch, Dremmen, Porselen und Horst vom 28. Dezember 1967, 5., 9. und 15. Januar 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Bauleitpläne (§ 2 Abs. 3) werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt. Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden ebenfalls unbefristet übergeleitet. Das Recht der Gemeinde Oberbruch-Dremmen, das übergeleitete Ortsrecht zu ändern, bleibt unberührt.
2. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

§ 3

Die Wahlzeit des nach der Gebietsänderung zu wählenden Rates der Gemeinde Oberbruch-Dremmen endet mit Ablauf der Wahlzeit der Vertretungen, die bei den nächsten allgemeinen kommunalen Neuwahlen gewählt werden. § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Die Gemeinde Oberbruch-Dremmen wird dem Amtsgericht Heinsberg zugeordnet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
(L.S.)

Für den Innenminister
der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Dr. Dr. Neubürger

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Oberbruch vom 28. Dezember 1967 und 8. Februar 1968, der Gemeindevertretung Dremmen vom 5. Januar 1968, der Gemeindevertretung Porselen vom 9. Januar 1968, der Gemeindevertretung Horst vom 15. Januar 1968 und der Amtsvertretung des Amtes Oberbruch-Dremmen vom 16. Februar 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung NW zwischen den Gemeinden Oberbruch, Dremmen, Porselen und Horst folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Die Gemeinden des Amtes Oberbruch-Dremmen, und zwar Oberbruch, Dremmen, Porselen und Horst werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Oberbruch-Dremmen“.

(2) Das Amt Oberbruch-Dremmen wird aufgelöst.

(3) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der aufgelösten Gemeinden und des Amtes Oberbruch-Dremmen.

§ 2

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsredits bleibt das in den früheren Gemeinden Oberbruch, Dremmen, Porselen und Horst bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Bestimmungen des § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die für das Gebiet der vertragsschließenden Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne sowie die erlassenen Satzungen über Veränderungssperren und Ausübung von Vorkaufsrechten bleiben in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

§ 3

Die neue Gemeinde „Oberbruch-Dremmen“ ist verpflichtet, die zum Gemeindebezirk gehörenden Ortschaften so zu fördern, daß diese Gebiete durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der vertragsschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde „Oberbruch-Dremmen“.

(2) Von den Räten der vertragsschließenden Gemeinden verliehene Ehrenbezeichnungen und Ehrenbürgerschaften sind von der Gemeinde „Oberbruch-Dremmen“ zu übernehmen.

§ 5

(1) Die bisherigen Gemeinden Dremmen, Porselen und Horst werden Ortsbezirke und erhalten bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode einen Ortsvorsteher, der vom Gemeinderat zu wählen ist.

(2) Die Zuständigkeiten des Ortsvorstehers werden durch die Hauptrichtung der Gemeinde „Oberbruch-Dremmen“ geregelt.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 GO NW.

§ 6

(1) Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes Oberbruch-Dremmen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Oberbruch-Dremmen und der vertragsschließenden Gemeinden sind von der Gemeinde „Oberbruch-Dremmen“ zu übernehmen.

§ 7

Der Vertrag tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Oberbruch, den 28. Dezember 1967 und 8. Februar 1968

Dremmen, den 5. Januar 1968

Porselen, den 9. Januar 1968

Horst, den 15. Januar 1968

— GV. NW. 1968 S. 368.

2020

**Gesetz
über die Eingliederung
der Gemeinde Marienloh, Landkreis Paderborn,
in die Stadt Paderborn**

Vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinde Marienloh, Landkreis Paderborn, wird in die Stadt Paderborn eingegliedert.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Marienloh vom 20. Februar 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt: Anlage

1. Von der in § 3 des Gebietsänderungsvertrages getroffenen Regelung für die Überleitung des Ortsredits bleibt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes unberührt.
2. § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gebietsänderungsvertrages entfallen.
3. Die Anlage zum Gebietsänderungsvertrag bezieht sich auf § 6 des Gebietsänderungsvertrages.
4. Nr. 1, Nr. 4 Satz 2 und Nr. 10 Abs. 3 der Anlage zum Gebietsänderungsvertrag entfallen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister
Wertz

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Paderborn,
vertreten durch den Rat der Stadt,
dieser vertreten durch den Stadtdirektor
und der Gemeinde Marienloh,
vertreten durch den Rat der Gemeinde,
dieser vertreten durch den Gemeindedirektor

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Paderborn vom 15. Februar 1968

und der Gemeindevertretung Marienloh vom 12. Februar 1968 wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Die Gemeinde Marienloh wird in die Stadt Paderborn eingegliedert.

(2) Das bisherige Gemeindegebiet von Marienloh bildet einen Stadtteil der Stadt Paderborn und erhält die Bezeichnung „Paderborn, Ortsteil Marienloh“.

§ 2

(1) Die Stadt Paderborn wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Marienloh und übernimmt die vorhandenen Dienstkräfte.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Paderborn und der Gemeinde Marienloh findet nicht statt.

insbesondere, die in der Anlage zu diesem Vertrag getroffenen Festlegungen zu erfüllen.

§ 7

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Marienloh, den 20. Februar 1968

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Marienloh für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten vier volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort, sofern sich die Realsteuerhebesätze der Stadt Paderborn für das Rechnungsjahr 1967 nicht ändern. Erhöhen sich die Realsteuerhebesätze der Stadt Paderborn in diesem Zeitraum, so werden auch die Hebesätze für den Ortsteil Marienloh entsprechend geändert, so daß die Relation der Hebesätze, wie sie im Rechnungsjahr 1967 bestanden hat, wieder vorhanden ist.

(2) Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung vom 21. Oktober 1964 der Gemeinde Marienloh gelten vier volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(3) Die von der Gemeinde Marienloh aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Paderborn bestehen.

(4) Das Ortsrecht (Ortssatzung und Gebührenordnung) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwässeranlage vom 12. April 1967 gilt noch vier volle Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter. Alsdann tritt das entsprechende Ortsrecht der Stadt Paderborn in Kraft.

(5) Die Einwohner des Ortsteils Marienloh werden für die Dauer von zehn Jahren nach der Eingliederung vom Benutzungzwang des städtischen Schlachthofes für nicht gewerbliche Schlachtungen freigestellt.

(6) Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Marienloh tritt mit dem Ende des Rechnungsjahres außer Kraft, in dem die Eingliederung erfolgt ist. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Paderborn auch im Ortsteil Marienloh.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Marienloh gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Paderborn.

§ 5

(1) Für den Ortsteil Marienloh werden für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages an bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode ein Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Gemeindevertretung Marienloh durch den Rat der Stadt Paderborn. Der Ortsvorsteher und seine Stellvertreter müssen im Ortsteil Marienloh wohnen und zum Gemeinderat wählbar sein.

(3) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Paderborn mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist in allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Marienloh betreffen.

(4) Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der Stadt Paderborn.

§ 6

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Ortsteil Marienloh so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung auch nach der Eingliederung gesichert ist. Sie übernimmt

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Paderborn übernimmt unter Bezugnahme auf § 7 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Marienloh:

1. Die rechtsverbindliche Änderung bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen für den Ortsteil Marienloh kann in der Zeit vom Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode vom Rat der Stadt Paderborn nur mit Zustimmung des Ortsvorstehers beschlossen werden.
2. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die zur Zeit in der Gemeinde Marienloh bestehende Volksschule, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen, als Grundschule (Klassen 1—4) zu erhalten und möglichst mit vollen Jahrgangsklassen zu führen. Die Stadt Paderborn wird eine Turnhalle an dieser Schule errichten, sobald die dafür vorgesehenen Forderungsmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden.
3. Die Stadt Paderborn wird darauf hinwirken, daß der Ortsteil Marienloh in den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einbezogen wird. Dazu gehört auch die Errichtung von Witterschutzanlagen an Haltestellen, soviel ein Bedürfnis besteht.
4. Der im Ortsteil Marienloh gelegene Friedhof wird aufrechterhalten und bei Bedarf erweitert. Die Erweiterungsmöglichkeit ist in dem Bauleitplan sicherzustellen. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, auf diesem Friedhof innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages eine Friedhofskapelle mit mindestens zwei Leichenzellen zu errichten.
5. Die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Marienloh wird als eigenständiger Löschzug in die Paderborner Feuerwehr eingegliedert. Eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausrüstung dieses Zuges muß sichergestellt werden.
6. Der Ortsteil Marienloh wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages in die Organisation der Müllabfuhr und Straßenreinigung einbezogen.
7. Die Wasserversorgung des Ortsteils Marienloh wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages von den Stadtwerken Paderborn unter den allgemeinen für die Stadt Paderborn geltenden Bedingungen übernommen und entsprechend der vorliegenden Planung der Gemeinde Marienloh weiter ausgebaut.
8. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die Gasversorgung des Ortsteils Marienloh durch die Stadtwerke innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in dem für die Stadt Paderborn üblichen Umfang und zu den für die Stadt Paderborn allgemein geltenden Bedingungen sicherzustellen.
9. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, die Kanalisation im Ortsteil Marienloh nach den bestehenden Plänen

(Bauabschnitte II und III) zügig weiter auszubauen, in jedem Falle aber die Kanalisation im von-Hartmannweg und Driftweg bis zum 31. März 1969 fertigzustellen

10. Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, den Ausbau des Ortsstraßennetzes im Zuge des vorhandenen und sich erweiternden Kanalnetzes vorzunehmen, soweit die vorhandene Bebauung dieses notwendig macht. Im übrigen soll, unabhängig von dem Vorhandensein einer Kanalisation, auf den noch nicht ausgebauten Straßenabschnitten ein verkehrssicherer Zustand geschaffen werden. Für den Ausbau der gemeindeeigenen Anlagen der Ortsdurchfahrt der B 1 wird der auf die Gemeinde entfallende Anteil von der Stadt Paderborn übernommen.

Die Stadt Paderborn wird darauf hinwirken, daß an erforderlichen Stellen der B 1 in Marienloh ein Fußgängerüberweg angelegt wird.

Die Reihenfolge und der Umfang aller jährlich auszuführenden Straßenbaumaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher festzulegen.

11. Der hochwasserfreie Ausbau der Bekle ist entsprechend den von der Gemeinde Marienloh in Angriff genommenen Planungen mit Vorrang zu betreiben.
12. Die Stadt Paderborn wird sich dafür einsetzen, daß der Ortsteil Marienloh einen eigenen Jagdbezirk mit einer eigenen Jagdgenossenschaft gemäß §§ 8 und 9 BJG in Verbindung mit §§ 6 und 7 LJG erhält.
13. Soweit durch den Gebietsänderungsvertrag Änderungen der Hauptsatzung der Stadt oder der Geschäftsordnung des Rates der Stadt notwendig werden, verpflichtet sich die Stadt Paderborn, dies unverzüglich zu tun.

— GV. NW. 1968 S. 369.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.